Die offene Handelsgesellschaft (OHG)



# 2. Die Haftung der OHG-Gesellschafter (§ 128 HGB):

- ♣ Unmittelbare oder direkte Haftung: Jeder Gläubiger der OHG kann von jedem einzelnen Gesellschafter Zahlung verlangen, ohne dass er vorher die OHG als Ganzes verklagen muss.
- ♣ Gesamtschuldnerische oder solidarische Haftung: Motto: "Einer für alle, alle für einen." Jeder Gesellschafter haftet für die gesamte Schuld; es besteht somit keine Einrede der Haftungsteilung.
- ♣ Unbeschränkte Haftung: Jeder OHG-Gesellschafter haftet mit seinem gesamten Vermögen, also mit dem Geschäfts- und Privatvermögen.

Die offene Handelsgesellschaft (OHG)



### OHG

# <u>Innenverhältnis</u> (§§ 114-116 HGB)

# Geschäftsführung

- Regel:

   Einzelgeschäftsführung aller Gesellschafter für gewöhnliche
   Geschäfte
- Bei außergewöhnlichen Geschäften bedarf es eines Beschlusses aller Gesellschafter
- Durch Vertrag: beliebig beschränkbar (§ 109 HGB)

# Außenverhältnis (§§ 125, 126 HGB)

### Vertretung

Dritte

- Regel:
  Einzelvertretung
  aller Gesellschafter
  für gewöhnliche
  und außergewöhnliche
  Geschäfte
- Gesamtvertretung mit Eintragung ins HR möglich
- Auch durch Vertrag dem Unfang nach nicht beschränkbar



# Arbeitsvorlage 1a

# Gründung der OHG

(§§ 19, 24, 123 HGB)

### Arbeitsaufträge:

1. Erörtern Sie die Gründe, die Schell veranlasst haben dürfte, seine Einzelunternehmung in eine OHG umzuwandeln.

## Entscheidungsgründe für Schell:

- Es besteht bereits eine Zusammenarbeit und somit auch ein Vertrauensverhältnis zwischen Schell und Berger
- Aufgabenteilung möglich:
  - o Schell (Kaufmann): kaufmännische Angelegenheiten
  - o Berger (Dipl. Ingenieur): Tech. Leitung
- Erhöhung des Eigenkapitals, verbesserte Kreditwürdigkeit
  - 2. Prüfen Sie, ob die OHG die vorgegebene Firmenbezeichnung übernehmen kann, und begründen Sie Ihre Aussage.

Nach dem Grundsatz der Firmenbeständigkeit kann die bisherige Firma Marcus Schell, Fitnessgeräte fortgeführt werden (§ 24, Abs. 1 HGB).

Die Firma kann fortgeführt werden, wenn der Zusatz "OHG" hinzugefügt wird.

3. In welcher Form muss der vorliegende Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden?

Notarielle Beurkundung erforderlich, da der Gesellschafter Schell ein Grundstück miteinbringen.

Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

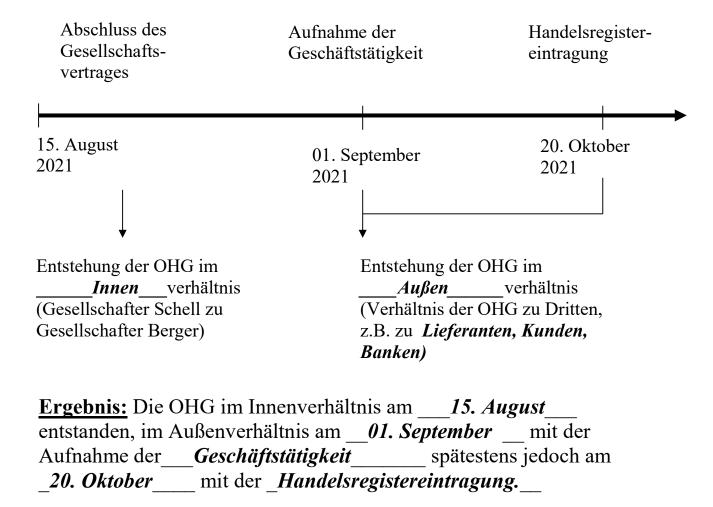


# Arbeitsvorlage 1b

# Gründung der OHG

### Arbeitsaufträge:

1. Schell und Berger haben Einigkeit in allen Fragen erzielt und schließen am 15. August 2021 den Gesellschaftsvertrag ab. Der Geschäftsbetrieb wird am 01.09.2021 aufgenommen. Der Eintrag ins Handelsregister erfolgte am 20. Oktober 2021. Wann ist die OHG entstanden?





### Arbeitsblatt 2a

# Geschäftsführung und Haftung der Gesellschafter (§§ 114-116, 128 HGB)

Die OHG Marcus Schell, Fitnessgeräte ist im Handelsregister eingetragen.

Als Berger im Urlaub ist, kauft Schell ein Grundstück im Wert von 40.000,00 €, das für die Erweiterung des Betriebes erforderlich ist. Berger, der von dem Grundstückskauf erst nachträglich erfährt, ist gegen den Kauf. Als der Verkäufer des Grundstückes von Berger den gesamten Kaufpreis fordert, lehnt dieser ab mit der Begründung, nicht er sondern Schell habe den Kaufvertrag abgeschlossen, und Schell müsse somit auch die Rechnung begleichen.

Außerdem sei Schell nicht berechtigt gewesen, das Grundstück zu kaufen, da es sich um ein außergewöhnliches Rechtsgeschäft handelt.

# Arbeitsaufträge:

1) War Schell berechtigt, das Grundstück zu kaufen (§§ 115, 116 HGB)?

Im Innenverhältnis war Schell nicht berechtigt, das Grundstück zu kaufen, weil es sich um ein außergewöhnliches Rechtsgeschäft handelt (§116).

Er hätte hierbei die Zustimmung von Berger benötig.



### Arbeitsblatt 2b

# Geschäftsführung und Haftung der Gesellschafter (§§ 114-116, 128 HGB)

2) Ist der Kaufvertrag für die OHG bindend?

Ja, der Kaufvertrag ist bindend, da Schell das Einzelvertretungsrecht besitzt. Vertretungsmacht ist im Umfang nicht beschränkbar. Es bezieht sich auf gewöhnliche und außergewöhnliche Geschäfte.

3) Muss Berger die Rechnung begleichen (Infoblatt, § 128 HGB)?

Ja, denn jeder Gesellschafter haftet unmittelbar, unbeschränkt und solidarisch.



# Arbeitsvorlage 3a

# Rechtsbeziehungen zu Dritten (Außenverhältnis)

(§§ 125, 126, 127 HGB)

Die OHG Marcus Schell, Fitnessgeräte ist im Handelsregister eingetragen.

Berger kauft am 15. November 2021 einen günstigen Posten Stabstahl im Wert von 60.000,00 €, ohne Schell zu fragen. Als die Rechnung eintrifft, ist Schell erbost und droht, von Berger Schadensersatz zu verlangen.

## Arbeitsaufträge:

1) Wie nennt man die Befugnis der OHG-Gesellschafter, solche Rechtsgeschäfte vornehmen zu können ganz allgemein?

# Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

2) Wie unterscheiden sich Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in diesem Fall?

Die Geschäftsführungsbefugnis betrifft die Frage, ob der Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag das Recht hat das jeweilige Rechtsgeschäft abzuschließen; sie bezieht sich also auf das Innenverhältnis. Im Gesellschaftsvertrag wurde festgelegt, dass bei Geschäften über 50.000 €, die Zustimmung beider Gesellschafter erforderlich ist.

Die Vertretungsbefugnis bezieht sich auf die Frage, ob das Rechtsgeschäft nach außen hin gültig, ob es rechtswirksam geworden ist; sie bezieht sich auf das Außenverhältnis. Die Vertretungsmacht kann gegenüber Dritten nicht eingeschränkt werden ((§126, Abs.2 HGB).



# Arbeitsvorlage 3b

# Rechtsbeziehungen zu Dritten (Außenverhältnis)

(§§ 125, 126, 127 HGB)

3) Ist der Kaufvertrag gültig?

Ja, der Kaufvertrag ist gültig. Berger hat zwar laut Gesellschaftsvertrag seine "Kompetenz" überschritten, eine inhaltliche Beschränkung der Vertretungsmacht ist jedoch Dritten gegenüber unwirksam(§126, Abs.2 HGB).

4) Muss Berger einen eventuellen Schaden ersetzen?

Ja, Schell kann von Berger Schadensersatz verlangen, sofern ein Schaden entstanden ist. Dies muss allerdings nachgewiesen werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes(z.B. grobe Pflichtverletzung) kann die Vertretungsmacht durch gerichtlichen Entscheid entzogen werden (§ 127 HGB).

Die offene Handelsgesellschaft (OHG)



### **Fallerweiterung**

Aufgrund der andauernden Streitigkeiten entscheiden sich Schell und Berger dazu, das Unternehmen zukünftig nur noch gemeinschaftlich zu vertreten.

Der Gesellschaftsvertrag wird wie folgt geändert und die Gesamtvertretung ins HR eingetragen:

### 1. Vertretung

- a. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft Marcus Schell, Fitnessgeräte seine volle Arbeitskraft zu widmen.
- b. Zur Vertretung sind die Gesellschafter Marcus Schell und Björn Berger nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet. Diese Regelung beginnt am 01.01.2021.

Zwei Monate später wird Schell ein Spezialangebot für neuartige Fitnessgeräte mit einem Einführungsrabatt gemacht. Schell ist über das Sonderangebot begeistert und unterschreibt ohne Rücksprache mit Berger sofort einen Kaufvertrag über 10.000,00 €.

# **Arbeitsauftrag:**

Konnte Shell dieses Geschäft für die OHG wirksam abschließen?

Schell ist aufgrund des Gesellschaftsvertrages und der HR-Eintragung Vertreter ohne Vertretungsmacht (§177 BGB). Der Vertrag ist schwebend unwirksam. Seine Wirksamkeit ist von der Genehmigung des Mitgesellschafters Berger abhängig. Wird die Genehmigung verweigert, ist der Vertrag unwirksam. Der Vertragspartner hat dann gem. §179 BGB wahlweise Anspruch auf Erfüllung oder Schadensersatz gegen den als Vertreter ohne Vertretungsmacht handelnden Gesellschafter (Schell). Der Vertreter haftet allerdings dann nicht, wenn der andere Teil den Mangel an Vertretungsmacht kannte oder kennen musste (§ 179 (3) BGB).